

1224 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (1104 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die gegenseitige Amtshilfe zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen

Die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zweier oder mehrerer Staaten durch gegenseitige Leistung von Amtshilfe und gegenseitige Unterstützung ist ein Mittel, die Bemühungen um eine vollständige Erfassung der Waren im grenzüberschreitenden Verkehr wirksamer zu machen und vor allem den in letzter Zeit eindeutig in organisierter Art und Weise unternommenen Schmuggel von Waren entschiedener zu bekämpfen. Auf internationaler Ebene manifestiert sich das steigende Interesse der Staaten am Abschluß von Amtshilfeabkommen, um durch eine engere Zusammenarbeit der Zollverwaltungen die Bekämpfung dieser Schmuggelfälle wirksamer zu gestalten.

Im Verhältnis zwischen Österreich und Italien als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften kommt einem bilateralen Amtshilfeabkommen in Zollsachen auch noch eine wesentliche Bedeutung zur Ergänzung der zwischen Österreich und der EWG geschlossenen Abkommen über den zollfreien Warenverkehr und über das gemeinschaftliche Versandverfahren zu.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. März 1979 in Verhandlung gezogen. Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die gegenseitige Amtshilfe zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen (1104 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1979 03 01

Stögner
Berichterstatter

Heinz
Obmannstellvertreter